



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Regina Poersch und Kai Vogel (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Baumfällungen am Edeberg/ B 76, Ortsdurchfahrt Plön

Vorbemerkung der Fragesteller:

Zu Beginn der 3. KW 2022 wurden entlang der B 76 im Stadtgebiet Plön im Bereich Edeberg/ Fegetasche durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr 15-20 Bäume gefällt, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Plön geschützt sind.

1. Wie werden die Baumfällungen begründet?

Antwort:

In dieser Böschungsfäche hat es in den zurückliegenden Jahren wiederholt Verkehrsgefährdungen bis zum Radweg und zum Fahrbahnrand, verursacht durch Windbruch, gegeben. In der letzten Zeit sind der Straßenmeisterei Stolpe durch die örtliche Feuerwehr erneut Hinweise auf Windbruch in dieser Böschungsfäche zugetragen worden.

Bereits bei den letzten Kontrollen wurde einsetzende Vergreisung der Gehölze festgestellt. Daher mussten diese auf den Stock gesetzt werden, um ein Absterben zu verhindern und die Gehölze zu verjüngen. Zudem wirkt dies einer Erosion der Böschung durch eine bessere Durchwurzelung entgegen. Geeignete Solitärbäume wurden aufgrund vorhandener Schädigungen der Bäume nicht gesehen. Daher konnten keine Überhälter erhalten werden.

Es handelt sich hier nicht um einen Altbaumbestand (Baum, der sich in der letzten Lebens- oder Entwicklungsphase befindet). Die Böschung wurde erst mit

dem Bau des Radweges entlang der B 76 angelegt (aus unseren Unterlagen vermutlich Mitte der 1970-er Jahre) und so zur Böschungssicherung mit Pioniergehölzen bepflanzt, wie man sie heute vorfindet.

2. **Wurde ein Antrag auf Baumfällung gestellt? Wenn ja, von wem, wo und wann? Wenn nein, warum nicht? Bitte um Benennung der Zuständigkeiten.**
3. **Wurde für die Fällung der Bäume auf dem Gebiet der Stadt Plön ein Antrag auf Genehmigung gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Plön gestellt? Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Ein Antrag auf Baumfällung bei der Stadt Plön ist nicht erforderlich, da die Bepflanzung gemäß § 1 Abs. 4 Pkt. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 2 Abs. 2 Pkt. 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG-SH) mit zur Straße gehört und in Verbindung mit § 10 Abs. 4 StrWG-SH „die mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen zusammenhängenden Aufgaben als Amtspflichten in der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten wahrgenommen werden. Das gilt auch für Bundesstraßen.“ Somit handelt der LBV.SH als Fachbehörde selbstständig unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben und ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.

Die Gehölzpflegemaßnahmen werden vom LBV.SH regelmäßig den zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB) der Kreise mitgeteilt, wodurch die UNB ins Benehmen gesetzt werden. In diesem Falle wurde die Meldung an die UNB leider versäumt, so dass diese erst im Nachhinein informiert wurde.

4. **Wer hat den Zustand der Bäume zuvor begutachtet und ist der Landesregierung ein Ergebnis der Begutachtung bekannt?**

Antwort:

Die in der Zuständigkeit des LBV.SH stehenden Gehölze und Bäume an klassifizierten Straßen werden regelmäßig durch zertifizierte Baumkontrolleure des LBV.SH auf Schäden, Standsicherheit und Parasitenbefall begutachtet, um ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gewährung der Verkehrssicherheit oder zur Pflege und zum Erhalt der Gehölze veranlassen zu können.

Die in Rede stehende Böschungfläche wurde regelmäßig durch die Straßenmeisterei Stolpe überprüft. Aus der Begutachtung hat sich ergeben, dass die Gehölze auf den Stock zu setzen sind.

5. **In welchem Umfang und wo ist ein Ausgleich für die gefälltten Bäume vorgesehen? Bitte auch um Darlegung des zeitlichen Horizonts für die Ausgleichsmaßnahmen.**

Antwort:

Der LBV.SH führt für seine Gehölzpflegemaßnahmen ein Baumbilanzierungs-

programm. Gemäß Absprache des LBV.SH mit dem LLUR wird für jeden gefälltten Baum ein neuer Baum gepflanzt. Der Ausgleich soll möglichst an gleicher Stelle erfolgen. Allerdings ist dies nicht immer möglich.

Der LBV.SH ist bestrebt, die vorhandenen Straßenkörper gem. den Vorgaben des StrWG-SH sowie FStrG zu bepflanzen und zu pflegen und diese Pflanzungen ihrer Funktion entsprechend zu erhalten.

Im Bereich des LBV.SH-Standortes Rendsburg sind im Jahr 2018 80 Bäume, 2019 55 Bäume, 2020 43 Bäume und 2021 140 Bäume zum Erhalt von Alleen und Einzelstandorten gepflanzt worden. 2022 ist die Neupflanzung von ca. 200 Bäumen an den Straßen im Zuständigkeitsbereich des LBV.SH-Standortes Rendsburg geplant.